



## Von der klassischen Förderbeziehung über mittelbare Förderung zur solidarischen Fremdhilfe

Der Regierungsentwurf zur Reform des Genossenschaftsgesetzes<sup>1</sup> will zwei Grenzen des Förderzwecks neu markieren: Die bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage soll ausdrücklich ausgeschlossen, die mittelbare Förderung der Mitglieder ausdrücklich anerkannt werden. Damit reagiert der Entwurf auf praktische Geschäftsmodelle, in denen eine reale Mitgliederförderung vorhanden ist, aber nicht in einer unmittelbaren Leistungsbeziehung zwischen Genossenschaft und Mitglied aufgeht. Die Reform wirft zugleich eine weitergehende Frage auf: Wie weit reichen die sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder – und wo beginnt eine wirtschaftlich organisierte Solidarität zugunsten Dritter, die nicht mehr als Selbsthilfe beschrieben werden sollte?

### 1. Die Reform setzt an der richtigen Stelle an

Der Regierungsentwurf greift zunächst eine Entwicklung auf, die aus Sicht des Genossenschaftsrechts zu Recht kritisch gesehen wird: Die eG ist keine Rechtsform für die bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage. Der geplante § 1 Abs. 3 GenG soll deshalb klarstellen, dass eine reine Kapitalanlage keinen zulässigen Förderzweck darstellt<sup>2</sup>. Das entspricht dem Grundgedanken der Genossenschaft. Ihr Kapital ist Mittel zur Verwirklichung des Förderzwecks und nicht selbst der Zweck der Vereinigung.

Diese notwendige Begrenzung braucht allerdings ein Korrektiv. In der Praxis haben sich Geschäftsmodelle entwickelt, bei denen eine konkrete Mitgliederförderung vorhanden ist, sich aber nicht vollständig in einer unmittelbaren Vertrags- und Leistungsbeziehung zwischen Genossenschaft und Mitglied abbildet. Gerade Infrastruktur- und Energiegenossenschaften zeigen dies. Der Regierungsentwurf will deshalb in § 1 Abs. 1 GenG ausdrücklich klarstellen, dass die Förderung „unmittelbar oder mittelbar“ erfolgen kann<sup>3</sup>. Der ZdK hat diese Ergänzung als sinnvollen und notwendigen Schritt begrüßt<sup>4</sup>: Sie soll nicht den Inhalt der Mitgliederförderung erweitern, sondern moderne Organisationsformen genossenschaftlicher Selbsthilfe rechtssicher erfassen.

Damit stehen die beiden Änderungen nicht unverbunden nebeneinander. Sie beschreiben vielmehr zwei Seiten derselben Frage: Wie weit darf sich die Förderbeziehung von der unmittelbaren Leistung der Genossenschaft an das Mitglied entfernen, ohne ihren Charakter als Mitgliederförderung zu verlieren?

**These: Die mittelbare Förderung darf die unmittelbare Förderbeziehung organisatorisch erweitern; sie darf sie aber nicht durch eine bloße Ertrags- oder Kapitalbeziehung ersetzen.**

### 2. Ausgangspunkt bleibt die Förderleistung

§ 1 Abs. 1 GenG verlangt einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, der auf die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder ihrer sozialen oder kulturellen Belange gerichtet ist. Diese Bereiche beschreiben unterschiedliche Bedürfnisse beziehungsweise Nutzungsmotive der Mitglieder. Der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb ist das wirtschaftlich organisierte Mittel, mit dem diese Bedürfnisse befriedigt werden sollen.<sup>5</sup>

Welche konkrete Förderleistung der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb zur Befriedigung dieser Bedürfnisse erbringen soll, bestimmen die Mitglieder im Rahmen des § 1 GenG grundsätzlich selbst. Die Förderleistung ist deshalb nicht von außen nach einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorteilsmaßstab vorgegeben. Entscheidend ist auch nicht notwendig die Inanspruchnahme eines bestimmten Endprodukts. Bereits an anderer Stelle wurde

---

<sup>1</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform, vom Bundeskabinett am 15.7.2026 beschlossen, BR-Drs. 459/26. Der Entwurf knüpft an das in der 20. Wahlperiode nicht abgeschlossene Vorhaben, BT-Drs. 20/14501, an.

<sup>2</sup> § 1 Abs. 3 GenG-E, Regierungsentwurf 2026, BR-Drs. 459/26.

<sup>3</sup> § 1 Abs. 1 GenG-E, Regierungsentwurf 2026, BR-Drs. 459/26; Begründung zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. a.

<sup>4</sup> Fiedler, Regierungsentwurf zur Reform des Genossenschaftsgesetzes, ZdK-Blog vom 14.8.2026, aktualisiert 26.8.2026, Abschnitt 1 „Förderzweck: Nutzungsorientierung statt formaler Unmittelbarkeit“.  
<https://www.zdk-hamburg.de/blog/2026/08/regierungsentwurf-genossenschaftsreform/>

<sup>5</sup> Althanns in Genossenschaftshandbuch (Althanns/Leißl), 3200 § 1 Rn. 34, Stand 2/2024; Blome-Drees, Genossenschaften: mitgliederorientiert – gemeinwohldienlich – transformativ: Ein morphologischer Blick, ZfgG 2025, 177 (178 ff.).



darauf hingewiesen, dass für die Abgrenzung nutzender und investierender Mitglieder nicht das Endprodukt, sondern die – unterschiedlich ausgestaltbare – Förderleistung maßgeblich ist<sup>6</sup>.

Für die hier interessierende Abgrenzung ist deshalb weniger der abstrakte Fördererfolg als die Förderleistung entscheidend. Es muss etwas geben, das die Genossenschaft ihren Mitgliedern als Ergebnis ihres gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs zur Verfügung stellt oder für sie organisiert. Dieses Verständnis lässt sich auch mit Beuthiens Förderdogmatik verbinden: Genossenschaftsrechtlich entscheidend sei, was in der letzten Leistungsstufe beim Mitglied ankomme; die Förderleistung müsse für das Mitglied selbst förderbedarfsdeckend sein<sup>7</sup>.

Bei Infrastrukturgenossenschaften tritt hinzu, dass die gemeinschaftliche Gestaltung der Infrastruktur selbst Teil des Förderinteresses sein kann. Kluth beschreibt ihren genossenschaftlichen Gehalt gerade darin, dass die an Dienstleistungen und Infrastrukturen interessierten oder auf sie angewiesenen Personen Einfluss auf das „Ob und Wie“ der Leistung gewinnen und dadurch ihre eigene Lebensumwelt gestalten. Das bedeutet nicht, dass Partizipation allein schon jede Förderleistung ersetzt. Es zeigt aber, dass die Förderbeziehung nicht auf eine klassische Kundenbeziehung verengt werden darf<sup>8</sup>.

Blome-Drees beschreibt denselben Strukturgedanken aus genossenschaftswissenschaftlicher Perspektive als „kollektives Nutzungseigentum“. Mitglieder bündeln Ressourcen, um eine gemeinsame Infrastruktur zu schaffen und Funktionen ihrer Erwerbs- oder Hauswirtschaft gemeinschaftlich zu organisieren. Das macht zugleich deutlich, weshalb die häufig verwendete Kurzformel von der „wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder“ missverständlich sein kann. Wirtschaftlich organisiert ist regelmäßig der Geschäftsbetrieb; gefördert werden konkrete Bedürfnisse der Mitglieder<sup>9</sup>.

### 3. Wie weit reicht das geltende Recht bereits?

Die Aufnahme der Worte „unmittelbar oder mittelbar“ bedeutet nicht, dass bisher jede Förderleistung höchstpersönlich von der Genossenschaft an das Mitglied erbracht werden müsste. Das allgemeine Schuldrecht erlaubt schon heute die Einschaltung von Tochtergesellschaften, Dienstleistern und weiteren Dritten. Beuthien weist deshalb zu Recht darauf hin, dass eine lange Liefer- oder Leistungskette für sich genommen noch keine „mittelbare“ Förderung im genossenschaftsrechtlichen Sinne begründen muss<sup>10</sup>. Auch Picker betont die Nutzungsbeziehung und die bereits nach geltendem Recht möglichen organisatorischen Vermittlungsformen<sup>11</sup>.

Ein einfaches Beispiel wäre eine Genossenschaft, die eine ihrem Förderzweck entsprechende Leistung nicht selbst herstellt oder anbietet, sondern hierfür ein verbundenes Unternehmen oder einen anderen Leistungserbringer einschaltet. Dieser kann funktional an der Erfüllung des genossenschaftlichen Förderauftrags mitwirken, auch wenn er zivilrechtlich selbst Vertragspartner des Mitglieds wird. Der technische oder rechtliche Leistungserbringer wechselt; die von der Genossenschaft bestimmte Förderleistung bleibt im Kern dieselbe. Für solche verlängerten Förderketten braucht es die Reform dogmatisch möglicherweise nicht.

Interessanter sind Konstellationen, in denen der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft und die Nutzung der von ihr bestimmten Förderleistung rechtlich oder organisatorisch auseinanderfallen. Gerade hier entsteht das Bedürfnis nach der gesetzlichen Klarstellung.

---

<sup>6</sup> Holthaus/Fiedler, Wie modern ist das deutsche Genossenschaftsrecht?, ZfG 2026, 274 (281).

<sup>7</sup> Beuthien, Dürfen eingetragene Genossenschaften ihre Mitglieder nur mittelbar fördern?, ZfG 2026, 23 (24 f., 28 f.).

<sup>8</sup> Kluth, Der Beitrag von Infrastrukturgenossenschaften zur Daseinsvorsorge – Nutzung des Potenzials der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft oder Gefahr der Denaturierung?, ZfG 2019, 117 (120 f.).

<sup>9</sup> Blome-Drees, ZfG 2025, 177 (178).

<sup>10</sup> Beuthien, ZfG 2026, 23 (24 f.) zur Einschaltung von Tochtergesellschaften, Erfüllungsgehilfen und Dritten.

<sup>11</sup> Picker, Genossenschaftsidee und Governance, 2019, S. 91; ders., Genossenschaftsreform mit Augenmaß, ZfG 2025, 1 (4); ders., Zum Förderzweck drängt, am Förderzweck hängt doch alles!, NZG 23/2026, Editorial.



#### 4. Infrastrukturgenossenschaft: Förderleistung und Nutzung auseinanderhalten

Ein Dorfladen kann dies verdeutlichen. Die Genossenschaft muss nicht selbst den Lebensmitteleinzelhandel betreiben. Sie kann ihre Förderaufgabe vielmehr darin bestimmen, eine örtliche Versorgungsinfrastruktur zu schaffen und dauerhaft zu sichern. Ihr Geschäftsbetrieb besteht dann etwa darin, ein hierfür erforderliches Gebäude zu erwerben, zu erhalten, herzurichten und an einen selbständigen Betreiber zu vermieten. Welche konkreten Waren oder Dienstleistungen der Betreiber dort anbietet, ist nicht notwendig selbst Gegenstand des Förderzwecks der Genossenschaft.

Die Förderleistung der Genossenschaft liegt in diesem Fall in der Bereitstellung und Sicherung der Infrastruktur. Die Mitglieder nutzen diese Förderleistung nicht notwendig dadurch, dass sie selbst Pächter des Gebäudes sind. Sie organisieren die Infrastruktur gemeinschaftlich, weil diese der Befriedigung eigener örtlicher Versorgungs- oder anderer Infrastrukturbedürfnisse dienen soll. Dass der Betreiber die Räume rechtsgeschäftlich nutzt und seine Leistungen auch Nichtmitgliedern anbietet, macht die beteiligten Bürgerinnen und Bürger deshalb nicht zu bloßen investierenden Mitgliedern.

Kluths Untersuchung der Infrastrukturgenossenschaften stützt diese Perspektive, ohne sie in dieser dogmatischen Form selbst zu formulieren. Er unterscheidet als typische Funktionen Bestandssicherung, Kontrolle sowie Innovation und Intervention und beschreibt die Infrastrukturgenossenschaft als Instrument bürgerschaftlicher Selbsthilfe<sup>12</sup>. Bei reinen Bürgergenossenschaften geht Kluth allerdings weiter: Die gesellschaftliche Intervention und die Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Mitglieder können nach seiner Auffassung selbst Mitgliederförderung sein; Drittbegünstigungen seien dann Spill-over-Effekte<sup>13</sup>. Für Schwimmbad, Dorfladen oder Kulturzentrum bedarf es einer solchen Erweiterung des Förderbegriffs aus unserer Sicht nicht notwendig. Der Mitgliederbezug kann konkreter darin liegen, dass die Mitglieder eine Infrastruktur ihrer eigenen Lebens- und Nutzungssphäre gemeinschaftlich schaffen, sichern und gestalten.

Auch Beuthiens Beispiel der Stadthalle lässt sich so neu lesen. Er hält die gesetzliche Ergänzung gerade deshalb für entbehrlich: Förderzweck sei die Vermietung der Halle für Kulturveranstaltungen, die auch von Mitgliedern besucht werden können; die Genossenschaft schulde ihren Mitgliedern die Kulturdarbietung selbst nicht<sup>14</sup>. Die vorgelagerte Frage lautet jedoch: Was hat die Genossenschaft selbst als Förderleistung bestimmt? Liegt diese bereits in der Schaffung und Sicherung einer örtlichen Kultur- oder Veranstaltungsinfrastruktur, muss nicht jede einzelne Veranstaltung des Mieters Teil der Förderleistung der eG sein. Fasst die Genossenschaft ihren Förderzweck dagegen weiter und will bestimmte kulturelle Angebote für ihre Mitglieder ermöglichen, wird die Tätigkeit des Mieters selbst Teil des Förderzusammenhangs.

Mittelbarkeit lockert damit die Anforderungen an die rechtliche Organisation der Nutzung, nicht aber die Nutzungsorientierung der Genossenschaft selbst. Auch bei mittelbarer Förderung bleibt das Identitätsprinzip gewahrt: Die Mitglieder organisieren den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Befriedigung eigener Förderbedürfnisse. Mittelbarkeit trennt die Leistungsbeziehungen, nicht die Identität von Mitgliedern und Nutzern der Förderung.

#### 5. Die Abgrenzung zur Vermögensverwaltung: funktionale Förderbeziehung

An dieser Stelle zeigt sich, weshalb die Öffnung für mittelbare Förderung und die Abgrenzung zur Vermögensanlage zusammen gedacht werden müssen. Eine Genossenschaft kann ebenfalls ein Gebäude erwerben, vermieten und daraus Erträge erzielen, ohne damit ihre Mitglieder durch den Geschäftsbetrieb zu fördern. Würden die Mieteinnahmen lediglich gesammelt und anschließend als Dividende oder zur Finanzierung beliebiger Vergünstigungen an Mitglieder verwendet, wäre der Zusammenhang ein anderer.

Die Abgrenzung liegt nicht darin, ob die Genossenschaft Vermögen besitzt oder vermietet. Auch eine Wohnungsgenossenschaft hält und bewirtschaftet Immobilienvermögen; gleichwohl ist die Überlassung dieses Vermögens zur Nutzung durch die Mitglieder ein klassischer Fördergeschäftsbetrieb. Ebenso kann die Vermietung eines Ladenlokals Förderwirtschaft sein, wenn die Bereitstellung gerade dieser Infrastruktur selbst auf die

---

<sup>12</sup> Kluth, ZfgG 2019, 117 (123, 129).

<sup>13</sup> Kluth, ZfgG 2019, 117 (127 f.).

<sup>14</sup> Beuthien, ZfgG 2026, 23 (25 f.), zum Beispiel der Stadthalle.



Befriedigung eines von den Mitgliedern bestimmten Förderbedürfnisses ausgerichtet ist. Althanns weist entsprechend darauf hin, dass eine Genossenschaft ihre Förderanlage zum Zwecke der Mitgliederförderung verpachten kann; anders sei es, wenn die Verpachtung lediglich Pachteinnahmen zur Gewinnverteilung erzeugen soll<sup>15</sup>.

Für diese Abgrenzung erscheint der Begriff der funktionalen Förderbeziehung hilfreich. Ausgangspunkt ist die von der Genossenschaft im Rahmen des § 1 GenG selbst bestimmte Förderleistung. Erst bezogen auf diese lässt sich beurteilen, ob die Förderung unmittelbar oder vermittelt beim Mitglied ankommt. Zwischen dem Geschäftsbetrieb der Genossenschaft, der von ihr bestimmten Förderleistung und deren Nutzung durch die Mitglieder muss ein sachlicher und funktionaler Zusammenhang bestehen. Die Infrastruktur wird nicht deshalb zum Förderinstrument, weil ihre Erträge irgendwie Mitgliedern zugutekommen, sondern weil ihre Bereitstellung selbst auf die Befriedigung eines mitgliederbezogenen Förderbedürfnisses ausgerichtet ist.

Das setzt zugleich eine materielle Grenze. Sie ist allerdings nicht allein quantitativ zu bestimmen. Auch ein kleiner oder nicht individualisierbarer Nutzungsvorteil kann Fördererfolg sein, wenn er einem auf die Bedürfnisse der Mitglieder ausgerichteten Geschäftsbetrieb zurechenbar ist. Nicht ausreichend ist dagegen eine nur nachträglich konstruierte oder lediglich daraus abgeleitete Betroffenheit des Mitglieds als Teil der Allgemeinheit. Die „homöopathische Dosis“ bezeichnet daher nicht die geringe Größe eines Vorteils, sondern einen Mitgliederbezug, der den Geschäftsbetrieb inhaltlich nicht mehr prägt.

**These: Die Mittelbarkeit darf die Förderbeziehung organisatorisch vermitteln oder auf mehrere Leistungsbeziehungen verteilen. Sie darf sie nicht durch die bloße Verwendung von Vermögen und dessen Erträgen ersetzen.**

## 6. Soziale und kulturelle Belange als Prüfstein

Die Diskussion um die mittelbare Förderung führt zu einer weiteren Frage: Lassen sich bei sozialen und kulturellen Belangen bereits durch Auslegung des geltenden Rechts ähnliche Ergebnisse erreichen? Gerade hier lohnt ein Blick auf die Entwicklung seit 2006. Mit der Reform wurden soziale und kulturelle Belange als selbständige Förderzwecke aufgenommen. Die Gesetzesbegründung verwies auf Schul-, Sport-, Medien-, Theater- und Museumsgenossenschaften. Es gehe darum, ein Angebot zu schaffen, an dem die Beteiligten ein soziales oder kulturelles Interesse haben; Voraussetzung bleibe, dass dies durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt<sup>16</sup>. Daraus lässt sich zunächst keine Abkehr von der mitgliederbezogenen Förderung ableiten. Die Reform von 2006 erweiterte die möglichen Förderbedürfnisse<sup>17</sup>.

Damit besteht eine breite gemeinsame Grundlage: Auch bei sozialen und kulturellen Belangen muss es eine Förderleistung geben. Sie muss beim Mitglied spürbar ankommen. Unterschiedlich beurteilt werden kann aber, was hierfür ausreicht. Beuthien zieht die Förderleistung inzwischen vergleichsweise weit: Bei einer Genossenschaft, die einen von ihren Mitgliedern geschätzten Sportverein finanziell unterstützt, sieht er in der Zuwendung an den Verein zugleich eine soziale Förderleistung gegenüber den Mitgliedern: Ihr soziales Bedürfnis bestehe gerade darin, den Verein wirtschaftlich gestärkt zu sehen<sup>18</sup>.

Wie weit diese Auslegung inzwischen reicht, zeigt auch Lang/Weidmüller. Danach kann bei sozialen Belangen eine Mitgliederförderung möglich sein, ohne dass das Mitglied die betriebenen Einrichtungen selbst nutzt; für Energiegenossenschaften wird sogar erwogen, die Förderleistung bereits darin zu sehen, dass die Beteiligung dem Mitglied die Förderung regenerativer Energien ermöglicht. Ein wirtschaftlicher Leistungsaustausch zwischen Genossenschaft und Mitglied sei nicht erforderlich<sup>19</sup>. Andererseits wird daran festgehalten, dass das Mitglied der

---

<sup>15</sup> Althanns, Genossenschaftshandbuch (Althanns/Leißl), 3200 § 1 Rn. 26, Stand 2/2024, zum „weitergeleiteten Förderzweck“.

<sup>16</sup> BT-Drs. 16/1025, S. 80 f.

<sup>17</sup> Beuthien, Genossenschaftsgesetz, Aktualisierungsband zur 14. Aufl., 2007, § 1 Rn. 14.

<sup>18</sup> Beuthien, ZfG 2026, 23 (27 f.), zum Beispiel der Sportfördergenossenschaft.

<sup>19</sup> Holthaus/Lehnhoff in Lang/Weidmüller, Genossenschaftsgesetz, 40. Aufl. 2022, § 1 Rn. 34.



eG „aktives Subjekt der Förderung“ sei, während bei gemeinwirtschaftlichen Unternehmen die Geförderten passive Objekte der Förderung seien<sup>20</sup>.

Mitgliederförderung und Gemeinwohlwirkung sind dabei keine Gegensätze. Kluth weist zu Recht darauf hin, dass durch die Förderung von Mitgliederinteressen zugleich ein Beitrag zum Gemeinwohl geleistet werden kann; zugleich hält er an der primären Ausrichtung der eG auf Mitgliederförderung fest<sup>21</sup>. Gerade deshalb sollte die Frage, wem die Förderleistung des Geschäftsbetriebs bestimmungsgemäß zugutekommt, nicht mit der Bewertung vermischt werden, ob seine Tätigkeit zugleich gemeinwohldienlich ist.

Wir würden die Grenze bei den sozialen und kulturellen Belangen enger ziehen. Sie beschreiben aus unserer Sicht zunächst die Bedürfnisse oder Motive der Mitglieder. Sie beantworten die Frage, warum ein Mitglied den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb nutzt oder unterstützt. Sie machen aber eine Förderleistung gegenüber dem Mitglied nicht entbehrlich. Andernfalls würde bereits der Wunsch des Mitglieds, durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb Leistungen zugunsten Dritter oder der Allgemeinheit zu bewirken, über das eigene ideelle Interesse wieder zur Mitgliederförderung. Damit könnten Mitglieder und Nutzer der eigentlichen Leistung vollständig auseinanderfallen.

Genau an dieser Grenze geht die Begründung des Regierungsentwurfs einen weiteren Schritt. Für Energiegenossenschaften wird ausgeführt, dass sich Mitglieder zusammenschließen könnten, um durch einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb etwas für Klima-, Natur- und Umweltschutz zu bewirken. Ein solcher Zusammenschluss diene regelmäßig auch der Förderung des sozialen Engagements des einzelnen Mitglieds und damit dessen sozialen Belangen<sup>22</sup>.

Das verfolgt ein nachvollziehbares und wichtiges Ziel: Energiegenossenschaften sollen nicht deshalb einem genossenschaftsrechtlichen Risiko ausgesetzt sein, weil ihre Tätigkeit zugleich dem Klimaschutz und damit der Allgemeinheit dient. Für dieses Ziel ist eine derart weitgehende Gleichsetzung von sozialem Engagement und Mitgliederförderung aber weder erforderlich noch unproblematisch. Soweit der Geschäftsbetrieb einer Energiegenossenschaft funktional auf eine Förderleistung für ihre Mitglieder bezogen ist – etwa auf eine von ihnen nutzbare Energieinfrastruktur, eine organisierte Versorgung, Energy Sharing oder eine konkrete Einflussmöglichkeit auf die örtliche Versorgungsstruktur –, lässt sich ihre Zulässigkeit über die mittelbare Förderung und die funktionale Förderbeziehung erklären. Die gesellschaftliche Wirkung tritt hinzu; sie muss nicht selbst zur Förderleistung erklärt werden.

Auch bei regional produzierenden Energiegenossenschaften kann ein Förderbezug bestehen, ohne den Klimaschutz als solchen zur Förderleistung gegenüber dem Mitglied zu erklären. Maßgeblich ist jedoch nicht die regionale Nähe für sich genommen, sondern ob sich der Geschäftsbetrieb auf dieser Ebene auf ein eigenes Förderbedürfnis der Mitglieder bezieht. Regionalität kann dafür ein wichtiges Indiz sein, sie ersetzt den Förderzusammenhang aber nicht.

Dabei ist die Bezugsebene entscheidend. Betrachtet man den Beitrag einer einzelnen Anlage zum Weltklima, ist der Vorteil des einzelnen Mitglieds zwangsläufig kaum individualisierbar. Auf einer örtlichen oder regionalen Ebene kann dieselbe Tätigkeit anders einzuordnen sein. Eine gemeinschaftlich geschaffene Energieinfrastruktur oder – zugespitzt – eine Maßnahme, die das Mikroklima im eigenen Quartier verändert, kann unmittelbar in die Lebens- und Nutzungssphäre der Mitglieder hineinwirken. Entscheidend ist deshalb nicht die Größe des Vorteils, sondern seine Zuordnung zur Förderbeziehung. Reichel weist für Energiegenossenschaften zu Recht darauf hin, dass neben dem globalen Klimaschutzeffekt weitere Wirkungen wie regionale Wertschöpfung, Versorgungssicherheit und resilientere dezentrale Versorgungsstrukturen in den Blick zu nehmen sind<sup>23</sup>.

---

<sup>20</sup> Holthaus/Lehnhoff, ebenda, § 1 Rn. 36.

<sup>21</sup> Kluth, Der Förderzweck von Genossenschaften im Spannungsfeld von Gruppenwohl und Gemeinwohl, npoR 2022, 194 (196, 199).

<sup>22</sup> Regierungsentwurf 2026, BR-Drs. 459/26, Begründung zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. a; ebenso bereits der Entwurf der 20. Wahlperiode, BT-Drs. 20/14501, S. 56.

<sup>23</sup> Reichel, Der Beitrag deutscher Energiegenossenschaften zum Klimaschutz, ZfgG 2025, 250 (250, 254 f.).



Wird dagegen bereits das ideelle Interesse des Mitglieds an einer wirtschaftlichen Leistung zugunsten Dritter als eigener sozialer Belang verstanden, verändert sich die Struktur des § 1 GenG. Aus Selbsthilfe wird jedenfalls teilweise Fremdhilfe. Denn § 1 GenG verlangt nicht nur einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder durch diesen Geschäftsbetrieb. Erbringt der Geschäftsbetrieb seine Leistungen ausschließlich gegenüber Dritten, fehlt es aus unserer Sicht an dieser Mitgliederförderung. Daran ändert auch das ideelle Interesse der Mitglieder an der Verwirklichung des fremdnützigen Zwecks nichts. Andernfalls könnte grundsätzlich jeder wirtschaftlich organisierte fremdnützige Geschäftsbetrieb als Förderung der sozialen Belange seiner Mitglieder verstanden werden, sofern diese gerade die Tätigkeit zugunsten Dritter unterstützen wollen.

Die Konsequenz wird an einem bewusst zugespitzten Beispiel sichtbar: Mitglieder könnten Kapital sammeln und mit ihrem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb ausschließlich Entwicklungshilfe im Ausland ermöglichen. Das kann ein gesellschaftlich höchst sinnvolles Vorhaben sein. Wenn seine Verwirklichung aber allein deshalb Mitgliederförderung ist, weil die Mitglieder genau dieses Engagement wünschen, verliert die Abgrenzung zum Idealverein erheblich an Kontur.

**Zwischenergebnis: Die Rechtssicherheit für Energiegenossenschaften verlangt keine Gleichsetzung von gesellschaftlicher Wirkung und Mitgliederförderung. Die funktionale Förderbeziehung ermöglicht die notwendige Öffnung innerhalb der Selbsthilfe.**

## 7. Hinter der Grenzfrage steht ein reales Rechtsformbedürfnis

Damit ist die Diskussion allerdings nicht beendet. Gegen eine enge Bestimmung der Mitgliederförderung lässt sich eine berechtigte rechtsformpolitische Frage stellen: Welche Rechtsform sollen Menschen nutzen, die nicht lediglich ideell einen fremdnützigen Zweck unterstützen, sondern hierfür gemeinschaftlich Kapital aufbringen, Vermögen bündeln und einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb demokratisch organisieren wollen?

Der Idealverein bildet ein solches wirtschaftlich organisiertes Engagement nur begrenzt ab. Kapital- und Personengesellschaften können Kapital sammeln und wirtschaftlich tätig werden, bilden aber die offene, personengebundene und demokratische Organisationsidee der Genossenschaft nicht in gleicher Weise ab. Gerade die eG bietet mit variablem Mitgliederbestand, demokratischer Willensbildung und gemeinschaftlicher Kapitalbildung Eigenschaften, die für solche Initiativen attraktiv sein können.

Diese Beobachtung spricht dafür, das Bedürfnis ernst zu nehmen. Sie zwingt aber nicht dazu, Fremdhilfe begrifflich als Mitgliederförderung einzuordnen<sup>24</sup>. Vielmehr stellt sich die Frage, ob neben der klassischen Fördergenossenschaft ein ausdrücklich anerkanntes weiteres Genossenschaftsmodell sinnvoll wäre.

## 8. Wenn solidarische Fremdhilfe, dann ausdrücklich: die solidarische Genossenschaft

Eine mögliche Antwort könnte die ausdrückliche Anerkennung einer „solidarischen Genossenschaft“ sein. Darunter ließe sich eine Genossenschaft verstehen, in der sich Mitglieder gemeinschaftlich organisieren, Kapital und andere Ressourcen bündeln und einen demokratisch kontrollierten Geschäftsbetrieb unterhalten, dessen Leistungen bestimmungsgemäß überwiegend oder ausschließlich Dritten oder der Allgemeinheit zugutekommen dürfen.

Fremdnützigkeit ist dabei nicht mit Gemeinwohlorientierung gleichzusetzen. Sie bezeichnet zunächst lediglich eine andere Zuordnung der Förderleistung: Die Mitglieder organisieren den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, seine Leistungen kommen aber bestimmungsgemäß ganz oder teilweise anderen Personen zugute. Ob der damit verfolgte Zweck zugleich als gemeinwohlorientiert zu bewerten ist, ist eine davon zu unterscheidende Frage. Eine Genossenschaft kann umgekehrt ihre Mitglieder fördern und dabei erhebliche Gemeinwohlwirkungen entfalten, ohne deshalb fremdnützig organisiert zu sein.

Die hier erwogene solidarische Genossenschaft wäre deshalb keine notwendig „gemeinwohlorientierte Genossenschaft“. Ihre Besonderheit läge nicht in einer gesetzlich vorgegebenen Gemeinwohlbindung, sondern in der ausdrücklichen Möglichkeit, einen genossenschaftlich organisierten Geschäftsbetrieb auf Leistungen

---

<sup>24</sup> Picker, Genossenschaftsidee und Governance, 2019, S. 91, mit Hinweis auf Schulze-Delitzsch: Die Genossenschaft ist Einrichtung der Selbsthilfe; karitative Fremdhilfe widerspricht diesem Ausgangspunkt.



zugunsten eines satzungsmäßig bestimmten Kreises Dritter auszurichten. Solidarität bezeichnet insoweit die Beziehung zu den Begünstigten, nicht die gesellschaftliche Bewertung des verfolgten Zwecks.

Die solidarische Genossenschaft wäre damit nicht einfach eine besonders weit verstandene Fördergenossenschaft. Bei der klassischen eG organisieren die Mitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, um eigene wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen. Bei der solidarischen Genossenschaft nutzen sie die genossenschaftliche Organisation dagegen als Instrument, um gemeinschaftlich wirtschaftliche Leistungen für andere zu ermöglichen.

Dies würde ein wesentliches Strukturmerkmal der klassischen Genossenschaft verändern. Dort fallen Kapitalgeber und Nutzer der Förderleistung grundsätzlich zusammen. Bei einer solidarischen Genossenschaft können Kapitalgeber und Begünstigte dagegen auseinanderfallen<sup>25</sup>. Damit stellen sich insbesondere Fragen nach der dauerhaften Zweck- und Kapitalbindung sowie nach dem Verhältnis von Entscheidungsmacht, Finanzierung, Nutzung und Begünstigung. Diese Fragen sprechen nicht gegen eine solche Rechtsform, zeigen aber, weshalb eine ausdrückliche gesetzliche Konturierung überzeugender wäre als eine immer weitere Auslegung des klassischen Förderbegriffs.

Die Erweiterung sollte deshalb ausdrücklich erfolgen. Dann könnten auch ihre Voraussetzungen und Grenzen bestimmt werden: etwa die zulässige Zweckrichtung, Anforderungen an die Firmierung, gegebenenfalls Grenzen von Ausschüttungen oder Vorteilsgewährung an die Mitglieder, das Verhältnis von Mitgliedern und Begünstigten sowie die Abgrenzung zum Idealverein und zu bloßen Kapitalanlagekonstruktionen.

**These: Fremdhilfe muss nicht als Selbsthilfe umgedeutet werden, um genossenschaftlich organisiert werden zu können. Wenn eine solidarische Genossenschaft gewollt ist, sollte sie als solche anerkannt und konturiert werden.**

## 9. Der internationale Vergleich: Fremdnützige Genossenschaftsmodelle sind nicht ungewöhnlich

Ein Blick in andere europäische Rechtsordnungen zeigt, dass eine solche Öffnung auf dem Boden der internationalen Genossenschaftsbewegung liegt. Besonders deutlich ist Frankreich. Die société coopérative d'intérêt collectif (SCIC)<sup>26</sup> hat die Produktion oder Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen von kollektivem Interesse mit sozialem Nutzen zum Gegenstand. Das Gesetz nennt ausdrücklich auch Projekte internationaler Solidarität und Entwicklungshilfe. Die über den Mitgliederkreis hinausreichende Zweckrichtung wird damit nicht als bloße Auslegung klassischer Mitgliederförderung behandelt, sondern gesetzlich sichtbar gemacht.[26]

Großbritannien trennt die beiden Grundrichtungen besonders klar. Nach dem Co-operative and Community Benefit Societies Act 2014 stehen co-operative societies und community benefit societies nebeneinander<sup>27</sup>. Die Financial Conduct Authority beschreibt die co-operative society als Unternehmen für den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Nutzen ihrer Mitglieder; die community benefit society führt ihr Geschäft dagegen zum Nutzen der weiteren Gemeinschaft.

Auch Italien kennt mit den cooperative sociali einen ausdrücklich geregelten Genossenschaftstyp<sup>28</sup>. Nach dem Gesetz Nr. 381/1991 verfolgen diese das allgemeine Interesse der Gemeinschaft an menschlicher Förderung und sozialer Integration, insbesondere durch soziale, gesundheitliche und Bildungsleistungen oder durch wirtschaftliche Tätigkeiten zur Arbeitsintegration benachteiligter Personen.[28]

Die Modelle sind unterschiedlich konstruiert und lassen sich nicht ohne Weiteres auf das deutsche Recht übertragen. Gemeinsam ist ihnen aber ein für die deutsche Diskussion wichtiger Gedanke: Wo genossenschaftliche Unternehmen bewusst über die Förderung der eigenen Mitglieder hinaus auf einen Nutzen für Dritte oder die

---

<sup>25</sup> Vgl. Picker, Genossenschaftsidee und Governance, 2019, zur Gefahr von Fremdabhängigkeiten; zu den unterschiedlichen Adressaten- und Partizipationsstrukturen auch Kluth, npoR 2022, 194 (196 ff.).

<sup>26</sup> Loi n° 47-1775 du 10 septembre 1947 portant statut de la coopération, Art. 19 quinquies (SCIC).

<sup>27</sup> Co-operative and Community Benefit Societies Act 2014; FCA, Types of mutual society sowie RFCCBS 5.

<sup>28</sup> Legge 8 novembre 1991, n. 381, Art. 1.



Gemeinschaft ausgerichtet werden, kann diese Zweckrichtung ausdrücklich benannt und rechtlich konturiert werden. Die Fremdnützigkeit muss nicht in den Begriff der Mitgliederförderung hineingelesen werden.

#### **10. Ergebnis: Öffnung innerhalb der Selbsthilfe – und eine zweite Öffnung nur bewusst**

Der Regierungsentwurf setzt mit der ausdrücklichen Anerkennung mittelbarer Förderung an einem realen praktischen Bedürfnis an. Ausgangspunkt bleibt jedoch die von der Genossenschaft selbst bestimmte Förderleistung. Mittelbarkeit ist vor allem dort relevant, wo deren Nutzung durch die Mitglieder rechtlich oder organisatorisch vermittelt erfolgt. Sie darf die Leistungsbeziehungen auseinanderziehen, nicht aber den Bezug des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs zu eigenen Förderbedürfnissen der Mitglieder auflösen.

Damit lassen sich insbesondere moderne Energie- und Infrastrukturgenossenschaften rechtssicher erfassen, ohne das Identitätsprinzip aufzugeben. Dass ihre Tätigkeit zugleich dem Klimaschutz, der Daseinsvorsorge oder anderen gesellschaftlichen Zielen dient und auch Dritten zugutekommt, steht dem nicht entgegen. Die gesellschaftliche Wirkung muss aber nicht selbst zur Mitgliederförderung erklärt werden.

Die Begründung des Regierungsentwurfs legt mit ihrer Auslegung der sozialen Belange zugleich ein weitergehendes Rechtsformbedürfnis offen. Menschen können sich zusammenschließen wollen, um nicht nur ideell, sondern wirtschaftlich organisiert solidarisch für Dritte tätig zu werden. Für dieses Bedürfnis kann die Genossenschaft eine besonders geeignete Organisationsform sein. Der internationale Vergleich zeigt, dass entsprechende Modelle keineswegs ungewöhnlich sind.

Die überzeugendere Antwort wäre deshalb, beide Fragen auseinanderzuhalten: Die klassische eG kann durch die Anerkennung funktionaler Förderbeziehungen organisatorisch geöffnet werden. Soll daneben wirtschaftlich organisierte Fremdhilfe genossenschaftlich ermöglicht werden, sollte über eine ausdrücklich konturierte solidarische Genossenschaft nachgedacht werden. So bleibt die Selbsthilfe als prägendes Prinzip der klassischen eG erhalten, ohne ein legitimes neues genossenschaftliches Betätigungsfeld zu verschließen.

**Zusammenfassung: Die funktionale Förderbeziehung schafft Rechtssicherheit innerhalb der klassischen Selbsthilfe. Eine solidarische Genossenschaft könnte wirtschaftlich organisierte Fremdhilfe ausdrücklich ermöglichen. Beides kann genossenschaftlich sinnvoll sein – aber es sollte nicht durch eine Aufweichung desselben Förderbegriffs miteinander vermischt werden.**

Mathias Fiedler  
Syndikusrechtsanwalt  
Vorstandssprecher  
fiedler@zdk.coop

*Bei der Strukturierung und sprachlichen Bearbeitung des Beitrags wurde generative KI unterstützend eingesetzt.  
Inhalt und rechtliche Bewertung verantwortet der Autor.*